



Datum: 16. September 2025
Seite: 1 von 2

Zahl: FV 902-20/9-2025/Um.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 16. September 2025, Zl.: FV 902-20/9-2025/Um.,
mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird
(2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt
in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	23.764.200
Aufwendungen:	€	24.257.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	632.300
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	188.000

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 49.000
--	---	----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	22.458.200
Auszahlungen:	€	22.597.500

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 139.300
---	---	-----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des
Voranschlages 2025 bestehen.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlages 2025.

§ 5 **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
RegRat Ingo Appé